
EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF



Reglement für die Gemeindeausgleichskasse

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen		
Grundsatz	1	3
Unterstellung	2	3
Schweigepflicht	3	3
II. Personelles		
Leiter	4	3
Stellvertreter	5	3
Mitarbeiter	6	4
Ausbildung	7	4
Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenhaftung	8	4
III. Organisation		
Schalterstunden	9	4
Einwohnerregister; Meldungen	10	4
Finanzverwaltung; Auskunftspflicht	11	4
Arbeitsamt; Zusammenarbeit	12	4
Fürsorgebehörde; Meldung von möglichen EL-Anspruchsberechtigten	13	5
IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung		
Allgemeine Kontrollen	14	5
Besondere Kontrollen	15	5
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Aufgehobenes Reglement	16	5
Inkrafttreten	17	5

Soweit in diesem Reglement für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter auch die Frauen zu verstehen.

Die Einwohnergemeinde Uetendorf, in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

- 1) Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Uetendorf eine Gemeindeausgleichskasse geführt.
- 2) Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Unterstellung

Art. 2

- 1) Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.
- 2) Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

Schweigepflicht

Art. 3

Die Aufsichtsbehörde, der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

II. Personelles

Leiter

Art. 4

- 1) Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.
- 2) Massgebend für die Anstellung ist die Dienst- und Besoldungsordnung der Gemeinde.
- 3) Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

Stellvertreter

Art. 5

- 1) Der Gemeinderat bezeichnet einen ständigen Stellvertreter.
- 2) Artikel 4 gilt auch für den Stellvertreter.

Mitarbeiter **Art. 6**

Allfällige weitere Mitarbeiter werden vom Gemeinderat auf Antrag des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

Ausbildung **Art. 7**

- 1) Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seinen Stellvertreter und die allfälligen Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.
- 2) Der Leiter orientiert zudem den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

**Disziplinarische
Verantwortlichkeit
und Schadenshaftung** **Art. 8**

- 1) Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
- 2) Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

III. Organisation

Schalterstunden **Art. 9**

- 1) Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung während den normalen Schalterstunden offen zu stehen .
- 2) Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

**Einwohnerregister;
Meldungen** **Art. 10**

Die Einwohnerkontrolle muss der Gemeindeausgleichskasse Einsicht in das Einwohnerregister geben und hat ihr laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

**Finanzverwaltung;
Auskunftspflicht** **Art. 11**

Der Steuerregisterführer gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

**Arbeitsamt;
Zusammenarbeit** **Art. 12**

Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Fürsorgebehörde; Meldung von möglichen EL-Anspruchsberechtigten **Art. 13**
Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

Allgemeine Kontrollen **Art. 14**
Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a) Eignung des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung
- b) Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung
- c) übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
 - Registerkarten
- d) allfällige Arbeitsrückstände
- e) geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen

Besondere Kontrollen **Art. 15**
Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob

- a) alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind
- b) der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführung (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert
- c) die Zusammenarbeit zwischen Steuerbüro (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt
- d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgehobenes Reglement **Art. 16**
Das Reglement vom 12. April 1984 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 17**
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorliegende revidierte Reglement der Einwohnergemeinde Uetendorf wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1995 einstimmig genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

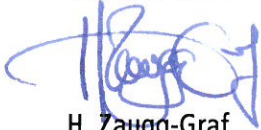
Der Präsident:
W. Gugger

Der Gemeindeschreiber:
K. Spöri

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



H. Zaugg-Graf



K. Spöri

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das revidierte Reglement für die Gemeindeausgleichskasse 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1995 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Thuner Amtsanzeiger vom 16 und 23.11.1995 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 18.11.1995 bekannt gemacht worden. Niemand hat Einsprache eingereicht.

Uetendorf, 11. Januar 1996

Der Gemeindeschreiber:



K. Spöri